

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Wahlordnung für die Wahl zur Besetzung der Stelle
für die Vertretung der Belange
studentischer Hilfskräfte an
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 23. November 2015

**Wahlordnung für die Wahl zur Besetzung der Stelle
für die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte
an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

vom 23. November 2015

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 46a Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen – Hochschulgesetz (HG) – vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) i.V.m. § 33 Abs. 2 Satz 3 der Grundordnung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 11. September 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 45. Jg., Nr. 39 vom 17. September 2015) hat die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Verbundene Wahl	4
§ 3 Grundsätze des Wahlverfahrens	4
§ 4 Wahlsystem	4
§ 5 Stellvertretung	5
§ 6 Zusammensetzung der Stelle	5
§ 7 Wahlperiode	5
§ 8 Wahlberechtigung	5
§ 9 Wählerverzeichnis	6
§ 10 Auslegung des Wählerverzeichnisses	6
§ 11 Fristen	6
Zweiter Abschnitt: Wahlorgane	7
§ 12 Wahlorgane	7
§ 13 Wahlvorstand	7
§ 14 Wahlleitung	7
§ 15 Wahlprüfungsausschuss	8
Dritter Abschnitt: Vorbereitung und Durchführung der Wahl	8
§ 16 Wahlbekanntmachung	8
§ 17 Wahlvorschläge	8
§ 18 Prüfung der Wahlvorschläge	9
§ 19 Stimmzettel	9
§ 20 Stimmabgabe	9
§ 21 Wahlsicherung, Auszählung der Stimmen	10
§ 22 Ungültige Stimmzettel	10
§ 23 Ermittlung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses	11
§ 24 Veröffentlichung	11
Vierter Abschnitt: Wahlprüfung	11
§ 25 Wahlanfechtung	11
§ 26 Wiederholung der Wahl	12
§ 27 Aufbewahrung der Wahlunterlagen	12
Fünfter Abschnitt: Schlussvorschriften	12
§ 28 Inkrafttreten	12

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen zur Besetzung der Stelle für die Vertretung der Belange der studentischen Hilfskräfte an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (Stelle).

§ 2 Verbundene Wahl

Die Wahlen zur Besetzung der Stelle sollen als verbundene Wahl mit den Wahlen zum Senat, zu den Fakultätsräten, zum Vorstand des Bonner Zentrums für Lehrerbildung (BZL) und zum Wahlgremium für die Wahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen gleichzeitig vorbereitet und durchgeführt werden.

§ 3 Grundsätze des Wahlverfahrens

- (1) Die Wahl der Mitglieder der Stelle ist unmittelbar, frei, gleich und geheim.
- (2) Die Wahl erfolgt nur in der Gruppe der Studierenden.
- (3) Die zu verteilenden Sitze müssen geschlechtsparitätisch nach Maßgabe von § 11c HG besetzt werden, es sei denn, im Einzelfall liegt eine sachlich begründete Ausnahme vor. Ausnahmegründe sind im Abweichungsfall aktenkundig zu machen.
- (4) Soweit die Wahl als Urnenwahl durchgeführt wird, erfolgt sie an mindestens drei aufeinander folgenden, nicht vorlesungsfreien Werktagen.

§ 4 Wahlsystem

- (1) Für die Wahl der Mitglieder der Stelle bilden die sieben Fakultäten und das BZL je einen Wahlkreis.
- (2) Die Wahl erfolgt als Persönlichkeitswahl. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder in seinem Wahlkreis zu wählen sind. Es darf pro Kandidatur nur eine Stimme abgegeben werden. Die zur Verfügung stehende Stimmenzahl muss nicht ausgeschöpft werden. Entsprechend den erreichten Stimmenzahlen wird je Wahlkreis eine Reihenfolge aufgestellt. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Kandidaturen, auf die keine Stimmen entfallen, bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Wahlvorstand durch Los. Die nach der Sitzverteilung je Wahlkreis nicht berücksichtigten Kandidaturen mit den höchsten Stimmenzahlen sind die Ersatzmitglieder.
- (3) Bleiben bei dem Verfahren nach Absatz 2 Sitze unbesetzt und ist auch innerhalb der Nachfrist gemäß § 18 Abs. 1 kein gültiger Wahlvorschlag eingegangen oder wurden insgesamt weniger Kandidaturen vorgeschlagen, als Sitze zu besetzen sind, gibt die Wahlleitung auf Beschluss des Wahlvorstands bekannt, dass diese Sitze unbesetzt bleiben.
- (4) Die Mitgliedschaft bei der Stelle endet durch
 - a) Tod;
 - b) Niederlegung des Amtes aus wichtigem Grund. Die Niederlegung ist schriftlich gegen-

- über dem Rektor zu erklären und zu begründen;
- c) Wechsel der Gruppenzugehörigkeit; der Wechsel ist dem Rektor schriftlich anzuzeigen;
 - d) Verlust der Eigenschaft als studentische, wissenschaftliche oder künstlerische Hilfskraft oder der Mitgliedschaft als Studierender der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

(5) Endet die Mitgliedschaft nach Absatz 4, so rückt das nach Absatz 2 bestimmte Ersatzmitglied nach. Bleibt danach ein Sitz frei, findet unverzüglich eine Nachwahl statt.

§ 5 Stellvertretung

Für den Fall einer vorübergehenden Verhinderung werden die Mitglieder von Stellvertretern vertreten. Das verhinderte Mitglied zeigt dem Vorsitz rechtzeitig den Verhinderungsgrund an und informiert seine Stellvertretung. Die Stellvertretung findet durch die gemäß § 4 Abs. 2 bestimmten Ersatzmitglieder statt und zwar in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl. Rückt ein Ersatzmitglied für ein ausgeschiedenes Mitglied nach, erlischt seine Befugnis zur Stellvertretung.

§ 6 Zusammensetzung der Stelle

Die Stelle wird mit acht Mitgliedern besetzt. In der Stelle müssen alle Fakultäten und das BZL durch Mitglieder repräsentiert werden. Pro Fakultät sowie am BZL wird je ein Mitglied gewählt. Die gewählten Mitglieder werden vom Rektor bestellt. Die gewählten und bestellten Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitz und dessen Stellvertretung.

§ 7 Wahlperiode

(1) Die Mitglieder werden für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt. Findet im Laufe einer Wahlperiode eine Nachwahl gemäß § 4 Abs. 5 Satz 2 statt, endet die Amtszeit der so gewählten Mitglieder mit Ablauf der Wahlperiode, in der sie gewählt wurden.

(2) Ist bei Ablauf der Wahlperiode eine Neuwahl nicht erfolgt, führen die gewählten Mitglieder ihre Mandate bis zur Neubesetzung der Stelle fort.

§ 8 Wahlberechtigung

(1) Die Mitglieder der Gruppe der Studierenden sind in ihrem Wahlkreis wahlberechtigt, wenn sie am 45. Tag vor dem ersten Wahltag als ordentliche Studierende oder Weiterbildungsstudierende der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn eingeschrieben sind. Wählbar ist jedoch nur, wer außerdem zu diesem Zeitpunkt an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn als studentische, wissenschaftliche oder künstlerische Hilfskraft beschäftigt ist. Dies gilt auch für Studierende, die bereits über einen Bachelorabschluss verfügen.

(2) Die Zugehörigkeit zu der Mitgliedergruppe bestimmt sich nach § 11 Abs. 1 HG in Verbindung mit § 9 Abs. 1 HG. Gehört ein Mitglied verschiedenen Gruppen oder verschiedenen Wahlkreisen an, so hat es bis zum Ende der Auslegungsfrist für das Wählerverzeichnis dem Wahlvorstand gegenüber zu erklären, in welcher Gruppe bzw. welchem Wahlkreis es sein Wahlrecht ausüben will. Wird keine Erklärung abgegeben, so soll es bei der Zuordnung zu den Gruppen der ersten zutreffenden Gruppe in der Reihenfolge des

§ 4 Abs. 1 der Grundordnung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in ihrer jeweils geltenden Fassung und bei der Zuordnung zu den Wahlkreisen in der Reihenfolge Katholisch-Theologische, Evangelisch-Theologische, Rechts- und Staatswissenschaftliche, Medizinische, Philosophische, Mathematisch-Naturwissenschaftliche, Landwirtschaftliche Fakultät, BZL der ersten zutreffenden Nennung zugeordnet werden. Ist gemäß der Wahlordnung für die Wahl zum Senat eine Zuordnung zu einer Gruppe, einer Fakultät oder dem BZL erfolgt, gilt diese Zuordnung auch für die Wahl der Stelle. Die nach den Sätzen 2 bis 4 erfolgte Zuordnung gilt für die Dauer der Wahlperiode. Sie kann nur geändert werden, wenn zwischenzeitlich die Mitgliedschaft in der Universität Bonn beendet und später neu erworben wurde.

§ 9 Wählerverzeichnis

- (1) Wahlberechtigte dürfen nur wählen und gewählt werden, wenn sie in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.
- (2) Das Wählerverzeichnis wird auf der Grundlage der Personaldatenbank und der Studierendendatenbank der Universität aufgestellt. Maßgebend für das Wahlrecht in der Gruppe der Studierenden ist die Eintragung im Wählerverzeichnis nach Ablauf der Frist zum Vorbringen von Einwendungen hiergegen.
- (3) Das Wählerverzeichnis enthält Name, Vorname, Geburtsdatum und Wahlkreis.
- (4) Bei der Erstellung des Wählerverzeichnisses ist den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung zu tragen.

§ 10 Auslegung des Wählerverzeichnisses

- (1) Das Wählerverzeichnis ist in der vom Wahlvorstand festgelegten Frist, spätestens aber vom 35. bis zum 31. Tag vor der Wahl für die Wahlberechtigten zur Einsicht auszulegen.
- (2) Einwendungen gegen Eintragungen in das Wählerverzeichnis müssen innerhalb der Auslegungsfrist gegenüber dem Wahlvorstand bei der Wahlleitung geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis ausgeschlossen; dies gilt auch für das Verfahren der Wahlanfechtung.
- (3) Über Einwendungen entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich, spätestens bis zum 30. Tag vor dem ersten Wahltag.

§ 11 Fristen

- (1) Fällt der letzte Tag einer der in dieser Wahlordnung bestimmten Fristen auf einen Sonntag, staatlich anerkannten Feiertag oder einen Samstag, so tritt, falls in dieser Wahlordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.
- (2) Die Wahltage werden auf der Grundlage dieser Wahlordnung durch Beschluss des Senats festgelegt. Bei einer Wiederholungs- oder Nachwahl legt sie der Wahlvorstand fest.

Zweiter Abschnitt: Wahlorgane

§ 12 Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind der Wahlvorstand, die Wahlleitung und der Wahlprüfungsausschuss. Die Wahlorgane werden durch von der Wahlleitung bestellte Wahlhelfer bei der Durchführung der Wahl unterstützt.
- (2) Kandidaten für die Wahl dürfen den Wahlorganen nicht angehören und können keine Wahlhelfer sein.
- (3) Die für die Senatswahlen zuständigen Wahlorgane sind zugleich zuständige Wahlorgane für die Wahl zur Besetzung der Stelle. Sie werden nach Maßgabe der Senatswahlordnung gebildet, üben aber die ihnen in dieser Wahlordnung zugewiesenen Aufgaben aus. Die vorstehenden Sätze gelten auch für Wiederholungs- und Nachwahlen.

§ 13 Wahlvorstand

- (1) Dem Wahlvorstand gehören zwei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer und je ein Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiter, der Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und der Studierenden sowie mit beratender Stimme der Wahlleiter an. Die Mitglieder des Wahlvorstandes und ihre Stellvertretungen werden vom Senat auf Vorschlag der Gruppen spätestens bis zum 50. Tag vor der Wahl gewählt. Der Rektor lädt zur ersten Sitzung des Wahlvorstandes ein und leitet diese bis zur Wahl eines Vorsitzenden. Durch diesen erfolgt die Ladung zu den weiteren Sitzungen entweder schriftlich oder gemäß einem Beschluss des Wahlvorstandes.
- (2) Der Vorsitzende und seine Stellvertretung werden von den Mitgliedern des Wahlvorstandes aus ihrer Mitte gewählt.
- (3) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder unter Einschluss des Vorsitzenden oder seiner Stellvertretung anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzungen wird ein Protokoll angefertigt, das vom Vorsitzenden unterzeichnet wird.
- (4) Der Wahlvorstand legt im Rahmen dieser Ordnung Termine und Fristen fest, entscheidet in allen Streitigkeiten und Zweifelsfragen bei der Durchführung der Wahl, überwacht die Wahl und die Auszählung der Stimmen und hat das Wahlergebnis festzustellen und zu verkünden.

§ 14 Wahlleitung

Wahlleiter ist der Kanzler. Die Wahlleitung sichert die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Sie führt die Beschlüsse des Wahlvorstandes aus und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil. Sie soll die Beschlüsse des Wahlvorstandes durch Vorschläge vorbereiten. Ihr unterstehen die Wahlhelfer.

§ 15 Wahlprüfungsausschuss

Die Wahlprüfung nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses wird durch den Wahlprüfungsausschuss vorgenommen. Ihm gehören zwei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer und je ein Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiter, der Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und der Studierenden an. Die Mitglieder und der Vorsitzende werden vom Senat auf Vorschlag der Gruppen gewählt.

Dritter Abschnitt: Vorbereitung und Durchführung der Wahl

§ 16 Wahlbekanntmachung

Der Wahlvorstand macht die Wahl und die Wahltermine in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (Verkündungsblatt) bekannt. Die Bekanntmachung muss mindestens enthalten:

1. das Datum ihrer Veröffentlichung;
2. die Bezeichnung des zu wählenden Gremiums;
3. die Anzahl der zu wählenden Mitglieder;
4. eine Darstellung des Wahlsystems;
5. einen Hinweis darauf, dass nur wählen kann, wer im Wählerverzeichnis geführt wird;
6. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses;
7. einen Hinweis auf die Möglichkeit, Einwendungen gegen Eintragungen in das Wählerverzeichnis zu erheben, und die einzuhaltenden Fristen;
8. die Aufforderung an die Wahlberechtigten, innerhalb der vom Wahlvorstand festgesetzten Frist Wahlvorschläge unter Berücksichtigung des § 11c HG bei der Wahlleitung einzureichen;
9. einen Hinweis auf die für einen Wahlvorschlag einzuhaltenden Formen und Fristen;
10. Ort und Zeit der Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge;
11. Ort und Zeit der Stimmabgabe;
12. bei der Wahl an Wahlurnen einen Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl;
13. Ort und Zeit der Stimmenauszählung und der Bekanntgabe des Wahlergebnisses.

Die Wahlbekanntmachung ist spätestens am 47. Tag vor dem ersten Wahltag zu veröffentlichen.

§ 17 Wahlvorschläge

(1) Die Wahlvorschläge der Studierendenschaft werden vom Präsidium des Studierendenparlaments getrennt nach Wahlkreisen eingereicht. Ein Wahlvorschlag kann dabei mehrere einzelne Kandidaturen umfassen. Ein Kandidat hat der Aufnahme in den Wahlvorschlag schriftlich und unwiderruflich zuzustimmen. Wahlvorschläge sind in der vom Wahlvorstand bestimmten Frist, spätestens aber bis zum 26. Tag vor dem ersten Wahltag bis 15.00 Uhr bei der Wahlleitung schriftlich einzureichen.

(2) Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten:

1. die Angabe des Wahlkreises;
2. Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum und Personalnummer sowie die eigenhändig unterschriebene Zustimmungserklärung der Kandidaten.

(3) Gegenüber den Wahlorganen fungiert das Präsidium des Studierendenparlaments als Vertretungsberechtigter für die Wahlvorschläge.

§ 18 Prüfung der Wahlvorschläge

- (1) Bei Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge sollen mehr Kandidaturen aufgestellt sein, als Mitglieder zu wählen sind. Sind weniger Kandidaturen aufgestellt oder sind gemäß § 3 Abs. 3 Frauen und Männer nicht paritätisch vorgeschlagen, so kann der Wahlvorstand eine Nachfrist von höchstens einer Woche festsetzen, die jedoch nicht später als am 21. Tag vor der Wahl enden darf. Die Nachfrist ist durch Aushang oder in elektronischer Form universitätsöffentlich bekanntzugeben.
- (2) Die Wahlleitung hat die eingegangenen Wahlvorschläge unverzüglich zu prüfen und zur Beseitigung von festgestellten Mängeln innerhalb einer von ihr gesetzten Frist aufzufordern.
- (3) Der Wahlvorstand hat unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist, spätestens jedoch bis zum 20. Tag vor der Wahl, über die Zulassung der Wahlvorschläge zu entscheiden. Er hat diejenigen zurückzuweisen, welche den Anforderungen des § 17 nicht entsprechen oder nicht in der festgesetzten Frist eingegangen sind.
- (4) Die zugelassenen Wahlvorschläge sollen vom Wahlvorstand durch Aushang oder in elektronischer Form spätestens am 18. Tag vor dem ersten Wahltag universitätsöffentlich bekannt gegeben werden.

§ 19 Stimmzettel

- (1) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden nach Wahlkreisen getrennt in der vom Wahlvorstand alphabetisch ermittelten Reihenfolge zu Stimmzetteln zusammengefasst.
- (2) Die Ausgestaltung und technische Herstellung der Stimmzettel obliegt der Wahlleitung.

§ 20 Stimmabgabe

- (1) Die Wahl erfolgt als Urnenwahl. Das Wahlrecht kann auf begründeten Antrag eines Wahlberechtigten durch Briefwahl ausgeübt werden. Der Antrag auf Briefwahl ist unter Angabe von Name, Vorname und Geburtsdatum sowie der Zustelladresse schriftlich bei der Wahlleitung in der vom Wahlvorstand festgesetzten Frist, spätestens aber bis zum 11. Tag vor dem ersten Wahltag, zu stellen. Für die Briefwahl gilt im Übrigen § 20 der Ordnung für die Wahl zum Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend. Die Wahlleitung sammelt die bei ihr eingehenden Rücksendeumschläge, hält sie unter Verschluss und übergibt sie zu Beginn der Stimmauszählung dem Wahlvorstand.
- (2) Wahlberechtigte können ihre Stimme in jedem Wahllokal abgeben. Bei der Stimmabgabe haben sich die Wähler durch einen gültigen Studierendenausweis in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen. Die Teilnahme an der Wahl ist im Studierendenausweis und in der Urnenliste zu vermerken. Vor Aushändigung der Wahlunterlagen ist außerdem anhand von Listen zu prüfen, ob Briefwahl beantragt bzw. eine weitere Ausfertigung des Studierendenausweises erteilt wurde. Es ist sicherzustellen, dass nach dem maßgebenden Stichtag eingeschriebene Studierende und Weiterbildungsstudierende nicht an der Wahl teilnehmen.
- (3) Die Wähler geben ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie ihre Entscheidungen

persönlich und unbeobachtet durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder ein gleichwertiges anderes Zeichen eindeutig kenntlich machen und den Stimmzettel in die Wahlurne einwerfen.

§ 21 **Wahlsicherung, Auszählung der Stimmen**

(1) Die Wahlleitung hat alle Vorkehrungen so zu treffen, dass die Wähler bei der Wahl den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und so in die Wahlurne legen können, dass ihre Entscheidung nicht zu erkennen ist, dass die erforderliche Zahl von Wahlurnen zur Verfügung steht und in den Wahllokalen Stimmzettel in ausreichender Zahl bereitgehalten werden.

(2) Vor Beginn der Stimmabgabe muss sich die Wahlleitung davon überzeugen, dass die für die Aufnahme der Stimmzettel bestimmten Wahlurnen leer sind. Sie hat die Wahlurnen so zu verschließen und aufzubewahren, dass Stimmzettel nicht entnommen oder außerhalb der Öffnungszeiten der Wahllokale eingeworfen werden können. Während der Öffnungszeiten der Wahllokale müssen je Wahllokal mindestens zwei Wahlhelfer anwesend sein, die verschiedenen Mitgliedergruppen angehören können. Sie haben für den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlhandlung zu sorgen. Die Wahlleitung soll die Wahlhelfer spätestens bis zum siebten Tage vor dem jeweiligen Wahltag bestimmen.

(3) Die Auszählung der Stimmen ist öffentlich. Sie soll unverzüglich nach dem letzten Wahltag unter Aufsicht und nach Bestimmung des Wahlvorstandes durch die dafür beauftragten Wahlhelfer durchgeführt werden.

(4) Die Auszählung erfolgt in folgender Reihenfolge:

1. Prüfung der gültigen Stimmabgabe bei Briefwahl;
§ 20 Abs. 5 Satz 3 der Ordnung für die Wahl zum Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in ihrer jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend;
2. Verteilung der durch Briefwahl gültig abgegebenen Stimmen auf die Wahlurnen und Registrierung der Stimmabgabe durch Briefwahl in der entsprechenden Urnenliste;
3. Öffnung der Wahlurne, Feststellung der Zahl der abgegebenen Stimmen und Vergleich mit den Aufzeichnungen der Urnenliste;
4. Auszählung der Stimmen nach dem vom Wahlvorstand beschlossenen Verfahren.

§ 22 **Ungültige Stimmzettel**

(1) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn

1. er nicht gekennzeichnet ist;
2. er als nicht amtlich hergestellt erkennbar ist;
3. aus seiner Kennzeichnung der Wählerwille nicht zweifelsfrei ersichtlich ist, insbesondere wenn mehr Kandidaturen als zulässig gekennzeichnet sind;
4. er Zusätze enthält, die nicht der Kennzeichnung einer Kandidatur dienen;
5. im Falle der Briefwahl ein Wahlumschlag nicht nur den amtlichen Stimmzettel enthält.

(2) Der Wahlvorstand entscheidet in den Fällen des Absatzes 1 sowie in weiteren Zweifelsfällen über die Gültigkeit der Stimmabgabe.

§ 23 Ermittlung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Über den Ablauf der Wahl und die Stimmenauszählung fertigt der Wahlvorstand eine Niederschrift an, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen und die vom Vorsitzenden des Wahlvorstands und dem Wahlleiter zu unterschreiben ist. Die Niederschrift enthält mindestens:

1. die Bezeichnung der Wahl und ihres Zeitraumes einschließlich der Öffnungszeiten der Wahllokale;
2. die Namen der Mitglieder des Wahlvorstandes;
3. die Zahl der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlkreises;
4. die Zahl der abgegebenen Stimmen je Wahlkreis;
5. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen je Wahlkreis;
6. die Zahl der Stimmen für jede Kandidatur;
7. die Reihenfolge der Kandidaturen in den Wahlkreisen;
8. die Namen der gewählten Kandidaturen und ihrer Stellvertretung;
9. besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung und der Feststellung des Wahlergebnisses;
10. das Datum.

(2) Zum Wahlergebnis gehören:

1. die Wahlbeteiligung in den einzelnen Wahlkreisen;
2. die Zahl der gültigen Stimmen und der auf die einzelnen Kandidaten entfallenden Stimmen;
3. die Zahl der ungültigen Stimmen;
4. die Feststellung der gewählten Kandidaten und ggf. ihrer Stellvertretung;
5. die Reihenfolge der ggf. nachrückenden Kandidaten.

§ 24 Veröffentlichung

Der Wahlvorstand veröffentlicht das Wahlergebnis sowie Namen und Anschrift des Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Vierter Abschnitt: Wahlprüfung

§ 25 Wahlanfechtung

(1) Alle Wahlberechtigten und der Wahlvorstand können binnen einer Frist von 14 Tagen, vom Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, die Wahl durch Einspruch anfechten. Der Einspruch ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften über die Ermittlung der Sitze, die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass sich der Verstoß auf das Wahlergebnis nicht ausgewirkt hat.

(2) Der Einspruch ist schriftlich beim Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses einzulegen und zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Rektor auf Vorschlag des Wahlprüfungsausschusses.

(3) Der Rektor teilt der einspruchsführenden Person seine Entscheidung mit. Diese ist mit

einer Begründung und im Falle der Ablehnung des Einspruchs außerdem mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 26
Wiederholung der Wahl

Erklärt der Rektor die Wahl in einem Wahlkreis für ungültig, so findet binnen einer vom Wahlvorstand festzusetzenden Frist eine Neuwahl in diesem Wahlkreis statt.

§ 27
Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Kandidaturunterlagen, Auszählunterlagen, Urnenlisten, Wahlscheine und die Stimmzettel in schriftlicher und ggf. elektronischer Form werden bis zur Unanfechtbarkeit des Wahlergebnisses von der Wahlleitung unter Verschluss aufbewahrt; anschließend werden sie von der Wahlleitung vernichtet bzw. gelöscht.

Fünfter Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 28
Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

T. Pietsch

Der Vorsitzende des Senats
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Torsten Pietsch

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 5. November 2015.

Bonn, 23. November 2015

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Michael Hoch